

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 13. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2023)

zum Thema:

**Wege in den Erzieher\*innenberuf**

und **Antwort** vom 29. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert–Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15853  
vom 13. Juni 2023  
über Wege in den Erzieher\*innenberuf

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welchen Wegen kann in Berlin der Abschluss „staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in“ erworben werden?  
Mit der Bitte um Auflistung der jeweils zutreffenden Ausbildungsdauer und der dafür benötigten schulischen Abschlüsse.

Zu 1.: Nach der Sozialpädagogikverordnung (SozpädVO) von Berlin gibt es folgende Wege zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher, die auf dem bundesweit gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021 beruhen:

- das dreijährige Vollzeitstudium an Fachschulen für Sozialpädagogik,
- das dreijährige Teilzeitstudium an Fachschulen für Sozialpädagogik mit einem Arbeitsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung über mindestens die Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit,
- die Nichtschülerprüfung mit mindestens einer dreijährigen Berufstätigkeit in zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern im Umfang von insgesamt mindestens 2.700 Stunden oder

- einem abgeschlossenen nicht einschlägigen Hochschulstudium und einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit in zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern im Umfang von insgesamt mindestens 1.800 Stunden oder
- einem abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudium und einer mindestens insgesamt 900 Stunden umfassenden Berufstätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld.

Alle oben aufgeführten Wege bedürfen einem der folgenden schulischen Abschlüsse als primäre Zulassungsvoraussetzung:

- Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder
- Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife in einem anderen Bildungsgang oder
- allgemeine Hochschulreife und eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen oder
- mittlerer Schulabschluss und berufliche Vorbildung.

Als berufliche Vorbildung werden folgende erfolgreiche Abschlüsse gewertet:

- eine mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung,
- eine mindestens zweijährige nichteinschlägige Berufsausbildung mit Kammerprüfung oder
- eine mindestens dreijährige nichteinschlägige Berufsausbildung.

Der Berufsabschluss kann durch eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit in einem einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens drei Jahren oder in einem nichteinschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens vier Jahren ersetzt werden.

- Vierjährige Ausbildung im 2+2-Modell

In Berlin kann im Rahmen der Schulversuche im 2+2-Modell mit der Mindestvoraussetzung einer Berufsbildungsreife über den Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Schulversuch) unter bestimmten Leistungsbedingungen (Berufsabschluss sozialpädagogische Assistenz mit dem Notendurchschnitt 2,7 und einer Berufspraxisnote 3) eine verdichtete zweijährige Fachschule für Sozialpädagogik (Schulversuch) absolviert werden.

Da mit einer Berufsabschlussnote von 3,0 und besser – sowie einer ausreichenden Fremdsprachenleistung - an einer Berufsfachschule auch ein Mittlerer Schulabschluss

erreicht werden kann, ist im Schulversuch sichergestellt, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Eintritt in die (verdichtete) Fachschule die Zulassungsvoraussetzungen gem. SozpädVO und KMK-Rahmenvereinbarung Fachschulen erfüllen und entsprechend mit dem Abschluss die bundesweit anerkannte Bezeichnung des staatlich anerkannten Erziehers bzw. Erzieherin erhalten können.

- Verkürzung des Fachschulstudiums durch Anrechnung von einschlägigen Hochschulleistungen

Zudem haben Bewerber und Bewerberinnen an Fachschulen für Sozialpädagogik die Möglichkeit, sich im Umfang von bis zu zwei Semestern ihre vorher an einer Hochschule erbrachten einschlägigen Studienleistungen auf das Fachschulstudium anrechnen zu lassen. Damit können diese Personen ihr Fachschulstudium auf bis zu 2 Jahre verkürzen.

2. Gibt es in anderen Bundesländern die Möglichkeit, bei gleichen Ausgangsvoraussetzungen den Abschluss „staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in“ mit einer kürzeren Ausbildungsdauer zu erwerben?

Zu 2.: Die Bundesländer haben nach dem KMK-Beschluss zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 01.12.2011 gemeinsam vereinbart, folgende

Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger beruflicher Kompetenzen zu gewähren:

Aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung können bis zu 600 Stunden auf die praktische Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Darüber hinaus können aus dreijährigen berufsfachschulischen Bildungsgängen, die als Eingangsvoraussetzung den Mittleren Schulabschluss vorsehen, bis zu

1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“

(Beschluss der KMK vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen.

An Hochschulen erworbene Kompetenzen können im Umfang von bis zu

1.200 Unterrichtsstunden und 600 Stunden auf die praktische Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im

„Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“

(Beschluss der KMK vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen.

Diese Regelungen können in den Bundesländern umgesetzt werden. Darüber hinaus sind der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine spezifischen Regelungen einzelner Bundesländer bekannt.

3. Wenn ja, gibt es aktuell auch in Berlin, vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, die Bestrebung die reguläre Ausbildungsdauer zum Abschluss „staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in“ zu verkürzen?

Zu 3.: In den Schulversuchen des 2+2-Modells werden 600 Stunden aus der beruflichen Erstausbildung im Rahmen der Berufsfachschule für sozialpädagogischen Assistenz angerechnet und die Fachschulausbildung auf zwei Jahre verdichtet. Entsprechend ergibt sich daraus eine kürzere Ausbildungszeit für die Studierenden, die die Leistungsbedingungen zum Einstieg in die verdichtete Fachschulausbildung erfüllen.

4. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ausländische Abschlüsse im Berufsfeld des/der Erzieher\*in anerkannt werden?

Zu 4.: Rechtsgrundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher und andere reglementierte sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe im Land Berlin ist das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) i. d. F. vom 05.10.2004.

Für die Feststellung, ob Personen mit ausländischen Abschlüssen die für die Erteilung der staatlichen Anerkennung erforderlichen ausbildungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) vom 7. Februar 2014 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Es ist daher im Einzelfall und auf Antrag zu prüfen, ob die nachgewiesene ausländische Berufsqualifikation einem hiesigen Fachschulabschluss als staatlich geprüfte Erzieherin entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) Stufe 6 gleichwertig ist.

Grundlage für die Bewertung der beruflichen Qualifikationen sind die Bewertungsrichtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und die im Land Berlin geltende Sozialpädagogikverordnung.

Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 9 Abs. 1 BQFG Bln festgestellt, wenn die durch einen Ausbildungsnachweis erworbene Qualifikation im Herkunftsstaat unmittelbar Zugang zu einem Beruf und dessen Ausübung gibt, der dem gleichartig ist, für den im Aufnahmestaat die Anerkennung beantragt wird.

Ferner dürfen zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch das SozBAG geregelten Berufsausbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Wesentliche Unterschiede liegen dann vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der hiesigen fachschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher unterscheidet und diese wesentlichen Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden können.

Festgestellte wesentliche Unterschiede können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Das Land Berlin fördert mit Mitteln des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) Ausgleichsmaßnahmen für die fachschulischen und hochschulischen sozialpädagogischen Berufe. Dabei stehen für die Teilnehmenden kostenfreie Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen zur Auswahl.

Im Sinne einer zielgerichteten Anerkennungspraxis berät die Senatsverwaltung Personen mit ausländischen Hochschulqualifikationen im Vorfeld, ob die jeweilige Qualifikation formal und funktional dem hiesigen Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers zugeordnet werden kann oder - aufgrund des akademischen Hochschulgrades - dem der Kindheitspädagogin bzw. des Kindheitspädagogen.

Gemäß SozBAG wird ferner für die Erteilung der staatlichen Anerkennung vorausgesetzt, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung des anzuerkennenden Sozialberufs erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse sowie über die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, diese auf Verlangen nachweist und keine Versagungsgründe nach § 5 SozBAG vorliegen.

5. Welche sprachlichen Voraussetzungen sind notwendig, damit Personen aus dem Ausland den Abschluss „staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in“ erhalten können?

Zu 5.: Im Folgenden wird differenziert zwischen Personen, die in das Fachschulstudium zur Erzieherin/zum Erzieher eintreten wollen, und Personen im

Gleichwertigkeitsfeststellungsprozess ihrer im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikation im Referenzberuf Erzieherin/Erzieher.

Für die Zulassung zum Studium an einer Fachschule für Sozialpädagogik müssen die Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Satz 1 Nr. 4 die deutsche Sprache in einem Umfang beherrschen, der erwarten lässt, dass sie bzw. er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann.

Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 4 geforderten Sprachkenntnisse können von den Fachschulen schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.

Personen im Prozess der Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation wird die Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher gem.

§ 4 Abs. 2 SozBAG erteilt, wenn sie über die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Entsprechend ist vor Erteilung der staatlichen Anerkennung der Senatsverwaltung ein Sprachzertifikat (telc, Goethe, TestDAF TDN4, DSH 2) auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorzulegen.

6. Welche Pläne hat der Senat, vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels, die Anforderungen für Sprachkenntnisse, die für Personen aus dem Ausland notwendig sind, um den Abschluss zu erhalten, zu reduzieren?

Zu 6.: Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keine Pläne, die Sozialpädagogikverordnung im Hinblick auf die Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse und die Anforderungen an die Sprachkenntnisse für Personen im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellung ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit dem Ziel der Erlangung der staatlichen Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher zu verändern.

7. Wie viele Erzieher\*innen haben in dem Ausbildungsjahr 2021/22 ihren Abschluss erfolgreich absolvieren können? (Mit der Bitte um Sortierung nach männlich, weiblich, divers)

Zu 7.: Im Schuljahr 2020/2021 haben 2.933 Personen ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher an einer Berliner Fachschule erfolgreich absolviert, davon waren 2.201 weiblich und 732 männlich oder divers.

8. Wie viele der Erzieher\*innen aus Frage 7 kommen aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland und haben den Abschluss mit Erfüllung der sprachlichen Voraussetzungen absolvieren können? (Mit der Bitte um Sortierung nach männlich, weiblich, divers)

Zu 8.: Diese Daten wurden nicht erhoben.

9. Wie viele angehende Erzieher\*innen konnten im Ausbildungsjahr 2021/22 auf Grund der nicht-Erfüllung der sprachlichen Voraussetzungen den Abschluss „staatlich geprüfte\*r Erzieher\*in“ nicht erwerben? (Mit der Bitte um Sortierung nach männlich, weiblich, divers)

Zu 9.: Diese Daten wurden nicht erhoben.

Berlin, den 29. Juni 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie